

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund eines redaktionellen Fehlers in der Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ Nr. 10/2009 vom 27.11.2009 (in der Anlage 3 zur „Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg“ stimmen in der Gebührentabelle die Überschriften zur Betreuungszeit bei den Hortkindern nicht) erfolgt die nochmalige Bekanntmachung der „Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des

Amtes Britz-Chorin-Oderberg“, die am 05.11.2009 auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschlossen wurde.

Britz, den 04.12.2009

*Schneider
Amtdirektor*

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007, in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003 (BGBl. Seite 3022) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. Teil I, Nr. 16, Seite 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. Teil I, Nr. 09, Seite 110) hat der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auf der Amtsausschusssitzung am **05. November 2009** durch Beschluss folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg von den Personensorgeberechtigten folgende Gebühren:
 - a) Platzgebühr
 - b) Platzgebühr für Gastkinder
 - c) Verpflegungsgebühr nach § 9 dieser Satzung
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme auch innerhalb eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (3) Für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit mit verkürzter Betreuungszeit in Anspruch nehmen, ist ein der Betreuungszeit entsprechender Teilbetrag der Platzgebühr zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes, mit denen ein Betreuungsvertrag besteht. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. 1 so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und nach dem monatlichen Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Als erstes Kind gilt das älteste Kind. Ab dem 7. Kind wird die Betreuung gebührenfrei gestellt.
- (3) Monatliches Einkommen im Sinne des § 5 ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (4) Lebt eine personensorgeberechtigte Person von der anderen personen-

sorgeberechtigten Person getrennt, wird als Berechnungsgrundlage für die Platzgebühren das monatliche Einkommen der personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt.

Der Umstand des Getrenntlebens ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie z.B. der Meldebescheinigung oder der Steuerkarte, glaubhaft zu machen.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Die monatliche Gebühr für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, ergibt sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
 1. für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder) aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr“,
 2. für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung“ und
 3. für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder), aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Grundschulalter“.
 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Platzgebühr ist unabhängig von der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte zu entrichten, vorübergehende Abwesenheit (z.B. wegen Urlaub) oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Bei Abwesenheit wegen Kuraufenthalt über einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag mit der Vorlage der Kurbestätigung die anteilige Platzgebühr erlassen werden.
- (3) Die Platzgebühr für den jährlichen Berechnungszeitraum (01.10.-30.09.) wird auf der Grundlage der bis zum 31.07. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise (§ 6) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Platzgebühr durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg und entsprechender Bescheiderteilung ist zunächst die Platzgebühr in Höhe des letztmalig erteilten Bescheides zu zahlen. Überzahlungen werden mit der nächsten Platzgebühr verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld im Rahmen der Bescheiderteilung bestimmt.

§ 5 Einkommen

- (1) **Monatliches Einkommen** im Sinne des § 3 Abs.3 und Abs.4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder das erzielte monatliche Einkommen lt. aktuellem Einkommensnachweis bzw. monatlichem Einkommensnachweis.
- (2) **Jahreseinkommen ist** die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührensschuldner und deren sonstige Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, der

steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben – soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden – und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.

(3) **Anzurechnendes Einkommen ist**

a) bei Gebührenschriftlern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören: die Summe aus dem Nettoarbeitslohn – bei Beamten den Bruttobezügen – einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausfallentschädigung nach dem Bundesurlaubsgesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge, und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)

b) bei Gebührenschriftlern, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen: die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

c) bei Pflegeeltern: erhalten sie für die Kinder Hilfe nach den §§ 33,34 des SGB VIII übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

(4) **Sonstige Einnahmen sind**

alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschriftler erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschriftler, mit Ausnahme des Elterngeldes, Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz, Spesen, Reisekosten und des Wohngeldes.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Lohnersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld I und II, Unterhaltsleistungen, Übergangsgeld, Renten, Rentenabfindungen, Eingliederungshilfen, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Kapitalabfindungen
- Überbrückungsgeld, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld,
- Kindergeld
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Beitrags-schuldner
- positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen nach dem Wehrgesetz
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit diese nicht als Darlehen gewährt wurden.

§ 6

Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschriftler, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist. Für die Folgejahre ist das Einkommen bis spätestens 31.07. nachzuweisen. Erfolgt gegenüber dem Amt Britz-Chorin-Oderberg kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Gebührenschriftlern die höchste Gebühr (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt ab dem kommenden Monat eine Neuberechnung der Gebühr.
- (2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide des Arbeitsamtes über die Gewährung Arbeitslosengeld I und II, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommenssteuerbescheid und die Verdienstbescheinigung für den vorhergehenden Zeitraum.

- (3) Liegt aus Gründen, die der Gebührenschriftler nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenfestlegung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder gleichwertigen Unterlagen hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen.

Liegt bei nichtselbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung der Platzgebühr auf der Grundlage der Einkommensbescheinigung bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden des Arbeitsamtes und sonstiger Behörden. Der Gebührenschriftler ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.

Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbsteinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Die endgültige Gebührenbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.

- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Berechnungszeitraum im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 € pro Monat (positiv oder negativ), ist dies dem Amt Britz-Chorin-Oderberg unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Platzgebühr. Bei der Gebührenberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Einkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt, indem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres geteilt durch zwölf). Liegen noch keine oder nicht alle Nachweise vor, so sind diese von den Gebührenschriftlern unverzüglich vorzulegen.

Veränderungen der Einkünfte werden nach Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt und im darauffolgenden Monat zum Ansatz gebracht.

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist berechtigt, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung des Einkommens die Gebühr neu zu berechnen. Liegt eine Verringerung des monatlichen Einkommens vor, erfolgt die Neuberechnung der Gebühr zum Zeitpunkt des auf die Antragstellung folgenden Monats durch den Gebührenschriftler, sofern die Nachweise über die Verringerung des monatlichen Einkommens unverzüglich vorgelegt wurden.

- (5) Eine Verrechnung von einem negativen monatlichen Einkommen bzw. von einem negativen Jahreseinkommen eines Personensorgeberechtigten mit einem positiven Einkommen bzw. mit einem positiven Jahreseinkommen eines weiteren Personensorgeberechtigten erfolgt nicht.

§ 7

Ausfallzeiten

- (1) Die Platzgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte aus sonstigen Gründen vorübergehend nur eingeschränkt genutzt werden kann oder geschlossen ist.
- (2) Wird bei Schließung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte vermittelt, wird ein Schadenersatzanspruch an den Träger in diesen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen.

**§ 8
Gebühr für Gastkinder**

Die Platzgebühr für Gastkinder beträgt pro Tag

- 14,00 € für Krippenkinder
- 11,00 € für Kindergartenkinder
- 10,00 € für Hortkinder

**§ 9
Essengeld**

Für die tägliche Inanspruchnahme der angebotenen Verpflegung (Mittagessen, Getränke) während der vereinbarten Betreuungszeit wird zusätzlich zur Platzgebühr Essengeld je Anwesenheitstag erhoben. Bei rechtzeitig angemeldeter Nichtanspruchnahme der Verpflegung wird insoweit kein Essengeld erhoben. Die Nichtanspruchnahme ist je nach Essenanbieter für die Kindertagesstätte in der Einrichtung selbst bei der Leiterin oder beim Essenanbieter anzumelden. Ebenso kann die Kassierung des Essengeldes unterschiedlich in den Kindertagesstätten in Abhängigkeit von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Träger und dem Essenanbieter geregelt werden.

**§ 10
Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsverkehr**

- (1) Die Platzgebühren sind jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid wird ein anderer Termin festgesetzt.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung).

Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung, nicht abgebucht werden und es entstehen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.

- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 11
Beendigung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

**§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **01. März 2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg vom 05.11.2004 und die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin vom 23.02.2007 außer Kraft.

Britz, den 16.11.2009

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Anlage 1 zur Gebührensatzung

Gebührenfestsetzung für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Jahreseinkommen (bis..Euro)	Monats-einkommen (bis..Euro)	über 8 Stunden Betreuungszeit						bis 8 Stunden Betreuungszeit						bis 6 Stunden Betreuungszeit						bis 4 Stunden Betreuungszeit					
		1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd
15.000	1.250	30	24	20	18	16	13	29	23	19	17	15	13	28	22	19	17	14	12	22	17	15	13	11	10
16.000	1.333	47	37	32	28	24	21	44	35	30	27	23	20	43	34	29	26	22	19	34	27	23	20	17	15
17.500	1.458	70	56	48	42	36	31	67	53	45	40	35	29	64	52	44	39	33	28	50	40	34	30	26	22
20.000	1.667	92	73	62	55	48	40	87	70	59	52	45	38	84	67	57	51	44	37	66	53	45	40	34	29
22.500	1.875	103	83	70	62	54	45	98	78	67	59	51	43	95	76	65	57	49	42	74	59	50	45	39	33
25.000	2.083	115	92	78	69	60	50	109	87	74	65	57	48	105	84	72	63	55	46	83	66	56	50	43	36
27.500	2.292	126	101	86	76	66	55	120	96	81	72	62	53	116	93	79	70	60	51	91	73	62	54	47	40
30.000	2.500	150	120	102	90	78	66	143	114	97	86	74	63	138	110	94	83	72	61	108	86	73	65	56	48
32.500	2.708	163	130	111	98	85	72	154	124	105	93	80	68	150	120	102	90	78	66	117	94	80	70	61	51
35.000	2.917	175	140	119	105	91	77	166	133	113	100	86	73	161	129	109	97	84	71	126	101	86	76	66	55
37.500	3.125	188	150	128	113	98	83	178	143	121	107	93	78	173	138	117	104	90	76	135	108	92	81	70	59
40.000	3.333	217	173	147	130	113	95	206	165	140	124	107	91	199	159	136	120	104	88	156	125	106	94	81	69
42.500	3.542	230	184	157	138	120	101	219	175	149	131	114	96	212	169	144	127	110	93	166	133	113	99	86	73
45.000	3.750	244	195	166	146	127	107	232	185	157	139	120	102	224	179	152	135	117	99	176	140	119	105	91	77
47.500	3.958	257	206	175	154	134	113	244	196	166	147	127	108	237	189	161	142	123	104	185	148	126	111	96	82
50.000	4.167	292	233	198	175	152	128	277	222	188	166	144	122	268	215	182	161	140	118	210	168	143	126	109	92

Anlage 2 zur Gebührensatzung

Gebührenfestsetzung für Kinder im Alter abvollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

Jahreseinkommen (bis..Euro)	Monats- einkommen (bis..Euro)	über 8 Stunden Betreuungszeit						bis 8 Stunden Betreuungszeit						bis 6 Stunden Betreuungszeit						bis 4 Stunden Betreuungszeit					
		1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd
15.000	1.250	30	24	20	18	16	13	29	23	19	17	15	13	28	22	19	17	14	12	22	17	15	13	11	10
16.000	1.333	45	36	31	27	24	20	43	34	29	26	22	19	42	33	28	25	22	18	33	26	22	20	17	14
17.500	1.458	58	47	40	35	30	26	55	44	38	33	29	24	54	43	36	32	28	24	42	34	29	25	22	18
20.000	1.667	75	60	51	45	39	33	71	57	48	43	37	31	69	55	47	41	36	30	54	43	37	32	28	24
22.500	1.875	84	68	57	51	44	37	80	64	55	48	42	35	78	62	53	47	40	34	61	49	41	36	32	27
25.000	2.083	94	75	64	56	9	41	89	71	61	53	46	39	86	69	59	52	45	38	68	54	46	41	35	30
27.500	2.292	103	83	70	62	54	45	98	78	67	59	51	43	95	76	65	57	49	42	74	59	50	45	39	33
30.000	2.500	125	100	85	75	65	55	119	95	81	71	62	52	115	92	78	69	60	51	90	72	61	54	47	40
32.500	2.708	135	108	92	81	70	60	129	103	87	77	67	57	125	100	85	75	65	55	98	78	66	59	51	43
35.000	2.917	146	117	99	88	76	64	139	111	94	83	72	61	134	107	91	81	70	59	105	84	71	63	55	46
37.500	3.125	156	125	106	94	81	69	148	119	101	89	77	65	144	115	98	86	75	63	113	90	77	68	59	50
40.000	3.333	183	147	125	110	95	81	174	139	118	105	91	77	169	135	115	101	88	74	132	106	90	79	69	58
42.500	3.542	195	156	132	117	101	86	185	148	126	111	96	81	179	143	122	108	93	79	140	112	95	84	73	62
45.000	3.750	206	165	140	124	107	91	196	157	133	118	102	86	190	152	129	114	99	83	149	119	101	89	77	65
47.500	3.958	218	174	148	131	113	96	207	165	141	124	108	91	200	160	136	120	104	88	157	125	107	94	82	69
50.000	4.167	250	200	170	150	130	110	238	190	162	143	124	105	230	184	156	138	120	101	180	144	122	108	94	79

Anlage 3 zur Gebührensatzung

Gebührenfestsetzung für Kinder im Grundschulalter

Jahreseinkommen (bis..Euro)	Monats- einkommen (bis..Euro)	bis 30 wochenstunden						bis 20 Wochenstunden						bis 15 Wochenstunden						bis 10 Wochenstunden					
		1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd	1.Kd	2.Kd	3.Kd	4.Kd	5.Kd	6.Kd
15.000	1.250	29	23	20	17	15	13	23	19	16	14	12	10	16	13	11	10	8	7	11	9	7	6	6	5
16.000	1.333	37	30	25	22	19	16	30	24	20	18	16	13	21	17	14	13	11	9	14	11	9	8	7	6
17.500	1.458	51	41	35	31	27	22	41	33	28	25	21	18	29	23	19	17	15	13	19	15	13	11	10	8
20.000	1.667	67	53	45	40	35	29	53	43	36	32	28	23	37	30	25	22	19	16	25	20	17	15	13	11
22.500	1.875	75	60	51	45	39	33	60	48	41	36	31	26	42	34	29	25	22	18	28	22	19	17	14	12
25.000	2.083	83	67	57	50	43	37	67	53	45	40	35	29	47	37	32	28	24	21	31	25	21	18	16	14
27.500	2.292	92	73	62	55	48	40	73	59	50	44	38	32	51	41	35	31	27	23	34	27	23	20	18	15
30.000	2.500	113	90	77	68	59	50	90	72	61	54	47	40	63	50	43	38	33	28	42	33	28	25	22	18
32.500	2.708	122	98	83	73	63	54	98	78	66	59	51	43	68	55	46	41	35	30	45	36	31	27	23	20
35.000	2.917	131	105	89	79	68	58	105	84	71	63	55	46	74	59	50	44	38	32	49	39	33	29	25	21
37.500	3.125	141	113	96	84	73	62	113	90	77	68	59	50	79	63	54	47	41	35	52	42	35	31	27	23
40.000	3.333	150	120	102	90	78	66	120	96	82	72	62	53	84	67	57	50	44	37	55	44	38	33	29	24
42.500	3.542	159	128	108	96	83	70	128	102	87	77	66	56	89	71	61	54	46	39	59	47	40	35	31	26
45.000	3.750	169	135	115	101	88	74	135	108	92	81	70	59	95	76	64	57	49	42	62	50	42	37	32	27
47.500	3.958	178	143	121	107	93	78	143	114	97	86	74	63	100	80	68	60	52	44	66	53	45	40	34	29
50.000	4.167	208	167	142	125	108	92	167	133	113	100	87	73	117	93	79	70	61	51	77	62	52	46	40	34

Beschluss- Nr. 38 -12/2009

Bezeichnung:

Beschluss über die Jahresrechnung 2008 des Amtes Britz-Chorin gemäß § 11 Amtsordnung i.V.m. § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sowie Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes – KommRRefG

Der Amtsausschuss beschließt auf der Grundlage des § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) sowie Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes – KommRRefG die durch das Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2008.

Horst
Amtsausschussvorsitzender

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss Britz-Chorin-Oderberg hat in seiner Sitzung vom 03.12.2009 den Beschluss über die Jahresrechnung 2008 des Amtes Britz-Chorin gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, 04.12.2009

Schneider
Amtsdirektor